

**Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2019:
Satzung des Förderkreises Kerschensteinerschule e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Kerschensteinerschule e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR11260.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der pädagogischen Ziele der Kerschensteinerschule. Er bezweckt die ideelle, kulturelle und finanzielle Förderung der Arbeit der Schule.
- (2) Der Verein stellt Mittel zur Verfügung für:
 - Ergänzung der anzuschaffenden Unterrichtsmaterialien
 - Arbeitsgemeinschaften
 - Projekte und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule
 - andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen, z.B. Unterstützung bei Klassenfahrten und Wandertagen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke kann der Verein auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §58 Nr. 1 AO verwirklichen. Er stellt sein gesamtes Vermögen der Kerschensteinerschule für besondere Fördermaßnahmen zur Verfügung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen will und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall einer Aufnahme, die Satzung an. Der Vorstand teilt die Aufnahme dem Mitglied schriftlich mit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festzulegen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) mit Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Er ist einen Monat vor dem Ende des Schuljahres (30.06.) schriftlich zu erklären.

- (3) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere wenn
- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - f) den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes, und der Tagesordnung, spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Ladung kann auch durch Rundschreiben und/oder E-Mail verteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der kein Lehrer der Schule sein darf, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu fünf Beisitzern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine solche Abstimmung kann auch digital, bspw. per E-Mail, erfolgen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich und verfügen über Geldmittel gemeinsam. Gleiches gilt für die Abgabe verpflichtender Erklärungen.

- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 11 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Stadt Frankfurt am Main bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Erziehung an der Kerschensteinerschule im Sinne des Vereinszwecks (§2(3)) zu verwenden. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag der Satzungsänderungen vom Oktober 2019 ins Vereinsregister in Kraft.


Elena Buchholz

Schriftführerin


Sabine Dziallas

1. Vorsitzende